



Betriebssatzung

für den

Tierfriedhof

Vom 10.09.2012

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBL. Schl.-H. S.57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2012 (GVOBl. Sch.-H. S. 371, 375) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 23. August 2012 die folgende Betriebssatzung erlassen:

Inhaltsübersicht

	<u>Seite</u>
§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Öffnungszeiten	3
§ 3 Verhalten auf dem Tierfriedhof	3
§ 4 Gewerbetreibende	4
§ 5 Annahme von Tierkörpern	4
§ 6 Behältnisse	5
§ 7 Ausheben der Tiergräber	5
§ 8 Ruhefristen	5
§ 9 Grabstätten	6
§ 10 Einzelgräber	6
§ 11 Gemeinschaftsgräber	8
§ 12 Gestaltung und Pflege	8
§ 13 Pflege durch die Friedhofsverwaltung	9
§ 14 Grabmale	9
§ 15 Haftung	9
§ 16 Entgelte	9
§ 17 Hausrecht	10
§ 18 Inkrafttreten	10

§ 1
Allgemeines

- (1) Diese Satzung gilt für die Tierfriedhöfe der Landeshauptstadt Kiel.
- (2) Die Tierfriedhöfe dienen dem Begräbnis von Tierkörpern und –aschen i. S. d. § 5 Abs. 2 Tierkörperbeseitigungsgesetz.
- (3) Die Friedhofsverwaltung der Landeshauptstadt Kiel entscheidet über das Begräbnis von Tieren. Es besteht kein Anspruch auf ein Begräbnis.

§ 2
Öffnungszeiten

- (1) Die Tierfriedhöfe können bis zum Einbruch der Dunkelheit besucht werden. Sie werden nicht verschlossen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung der Landeshauptstadt Kiel kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend oder zeitlich begrenzt untersagen.

§ 3
Verhalten auf dem Tierfriedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Tierfriedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- (2) Verboten ist jedes Verhalten, durch das der Tierfriedhof, seine Anlage und Einrichtung beschädigt oder verunreinigt sowie der Begräbnisbetrieb oder die Besucher gestört, behindert, gefährdet oder belästigt werden können. Dieses gilt insbesondere auch für die anliegenden Friedhöfe, die in keiner Form beeinträchtigt werden dürfen. Außerdem ist es auf dem Tierfriedhof nicht gestattet:
 - a) Waren aller Art – insbesondere Kränze und Blumen – und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - b) Druckschriften zu verteilen sowie Plakate, Hinweise, Reklameschilder, Anschläge und dergleichen anzubringen,
 - c) Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen sowie Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - d) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
 - e) Tiere unangeleint laufen zu lassen und als Tierführer/in den Kot des eigenen Tieres nicht wieder zu beseitigen.
- (3) Abfälle müssen getrennt in den aufgestellten Behältern für kompostierfähige und nicht kompostierbare Abfälle abgelegt werden.

§ 4
Gewerbetreibende

- (1) Auf dem Tierfriedhof dürfen nur solche gewerblichen Tätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck des Tierfriedhofes dienen. Für gewerbliche Tätigkeiten auf dem Tierfriedhof ist die vorherige Zulassung des Betriebes durch die Friedhofsverwaltung erforderlich. Die Antragssteller/innen sind verpflichtet, Änderungen, die Einfluss auf die Zulassung haben könnten, unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung zu melden.
- (2) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie verursachen. Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung.
- (3) Die Zulassung wird allgemein für ein Kalenderjahr erteilt und verlängert sich jeweils um ein Kalenderjahr, solange die Voraussetzungen gem. Abs. 1 und 2 weiterhin vorliegen. Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschrift Abs. 4 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise nicht gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schwerwiegenden Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann von den vorstehenden Vorschriften Ausnahmen zulassen.

§ 5
Annahme und Begräbnis von Tierkörpern

Das Begräbnis bedarf einer vorherigen Terminabsprache mit der Friedhofsverwaltung (Samstags nur telefonisch möglich). Die Annahme erfolgt unmittelbar vor dem Begräbnis. Begräbnisse finden lediglich in den Dienstzeiten statt

Montag – Mittwoch	9:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 15:00 Uhr
Freitag	9:00 – 14:00 Uhr
Samstag	10:00- 12:00 Uhr

§ 6
Behältnisse

- (1) Tierkörper und – aschen müssen in Behältnissen aus Naturtextilien unbehandeltem Holz, oder Karton sein. Urnen müssen biologisch abbaubar sein.
- (2) Die Größe der Behältnisse, darf die Maße der ausgewählten Grabstätte nicht übersteigen.
- (3) Grabbeigaben aus vergänglichem Material wie z.B. das Lieblingsspielzeug sind in begrenzter Form zulässig.

§ 7
Ausheben der Tiergräber

- (1) Die Tiergräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben. Die anschließende Verfüllung geschieht ebenfalls durch die Friedhofsverwaltung. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung. Die Höhe des Entgeltes bleibt hiervon unberührt.
- (2) Im Fall eines erneuten Begräbnisses in der vorhandenen Grabstätte muss die Grabstätte vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig so hergerichtet werden, dass das Begräbnis stattfinden kann.

§ 8
Ruhefristen

- (1) Die Ruhefristen der Tierkörper richten sich nach der Dauer ihrer Zersetzung / Auflösung und damit nach der Größe der verstorbenen Tiere. Sie beträgt vom Tag des Begräbnisses an für:

a) Kleintiere (z.B. Vögel, Hamster, Meerschweinchen, Kaninchen)	3 Jahre
b) Katzen und Hunde bis 7 kg	5 Jahre
c) Hunde bis 50 kg	7Jahre
d) Tiere schwerer als 50 kg	10 Jahre
- (2) Die Mindestruhe für Tieraschen beträgt 3 Jahre
- (3) Nutzungsrechte werden nicht auf eine Zeit unterhalb der betreffenden Mindestruhezeit vergeben. Bei einem erneuten Begräbnis in einer vorhandenen Grabstätte muss das Nutzungsrecht dementsprechend verlängert werden.

§ 9
Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Landeshauptstadt Kiel. An ihnen können lediglich Nutzungsrechte nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Für die Bestattung von Tierkörpern und –aschen werden Einzel- und Gemeinschaftsgrabstätten mit oder ohne gemeinsamen Denkmal gemäß den in § 10 genannten Größen angeboten.
- (3) Aschen können in allen Grabstätten beigesetzt werden.
- (4) Einzelgrabstätten können auf Antrag gegen Entgelt auch ohne erneutes Begräbnis um mindestens 3 Jahre verlängert werden, jedoch jeweils nicht länger als 10 Jahre ab Antragstellung.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Die Nutzungsberechtigten haben keinen Anspruch auf Veränderung des Pflanzen- und Baumbestandes.
- (6) Werden Tierbabys in einer bestehenden Einzelgrabstätte beigesetzt, so muß die Nutzungszeit ggf. verlängert werden.

§ 10
Einzelgräber

- (1) Einzelgrabstätten sind Grabstätten für eine oder mehrere Breiten für Tierkörper und –aschen. Die Lage wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht nicht.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht nach vollständiger Zahlung des festgesetzten Entgeltes mit Ausfertigung der Entgeltsrechnung. Diese gibt das Ende des Nutzungsrechtes an.
- (3) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich bei Einzelgrabstätten die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes werden die Nutzungsberechtigten einer Einzelgrabstätte durch ein Schild auf dem Grab hingewiesen. Wird innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts keine Verlängerung vereinbart, wird ein eventuelles Grabmal inkl. Zubehör auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernt und entsorgt. Die Grabstätte wird aufgehoben und eingeebnet. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zur Aufbewahrung des Grabmales und Zubehöres verpflichtet.
- (5) Die Einzelgrabstätten haben die folgenden Maße: Deklaration laut Satzung

a) Kleintiere

Länge: 0,40 m

Breite: 0,30m

b) Katzen und Hunde bis 7 kg	Länge: 0,80 m	Breite: 0,60 m
c) und d) Hunde über 7 kg	Länge: 1,50 m	Breite: 0,80 m

(6) In den Einzelgrabstätten lt. Abs. 5 können pro Breite die folgenden Tierkörper und –aschen begraben werden:

a) ein Kleintierkörper oder eine Asche

b) eine Katze oder ein kleiner bis mittlerer Hund oder zwei Kleintiere oder Aschen.

c) und d) ein großer Hund oder zwei Katzen oder zwei kleine bis mittlere Hunde oder vier Kleintiere oder Aschen.

Durch Folgebeisetzungen darf die Nutzungszeit der Grabstätte nicht überschritten werden.

(7) Das Nutzungsrecht an belegten Grabstätten kann grundsätzlich erst nach Ablauf der Ruhezeit zurückgegeben werden.

(8) Das Nutzungsrecht erlischt:

a) mit seinem zeitlichem Ablauf

b) durch Entziehung des Nutzungsrechtes

c) durch Rückgabe des Nutzungsrechtes

(9) Das Nutzungsrecht an Einzelgrabstätten kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Gestaltung und Unterhaltung nicht der Satzung entspricht. Vor dem Entzug werden die Nutzungsberechtigten durch ein für 4 Monate auf der Grabstätte gestecktes Hinweisschild mit Fristsetzung aufgefordert, die Grabstätte satzungsgemäß in Stand zu setzen. Nach ergebnislosem Ablauf der jeweiligen Frist fällt die Grabstätte entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Landeshauptstadt Kiel. Das Grabmal wird auf Kosten der Nutzungsberechtigten entsorgt.

§ 11
Gemeinschaftsgräber

- (1) Alternativ zu den Einzelgrabstätten kann das Begräbnis in einer Gemeinschaftsgrabstätte anonym oder mit gemeinschaftlichem Denkmal erfolgen. Die Gräber werden der Reihe nach belegt und können nicht im Voraus erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden nicht einzeln gekennzeichnet.
- (3) In diesen Grabstätten ist weder eine Verlängerung noch ein weiteres Begräbnis möglich.
- (4) In der Gemeinschaftsanlage werden die unter § 10 Abs. 5 genannten drei Grabgrößen angeboten, sind aber in ihrer Anlage optisch nicht voneinander getrennt. Die Laufzeiten entsprechen denen der Einzelgräber (§ 8 Abs.1).
- (5) Bei den Gemeinschaftsgrabstätten mit gemeinschaftlichem Denkmal wird eine kleine, mit dem Tiernamen und Sterbedatum beschriftete Platte an dem Denkmal befestigt. Die Kosten hierfür sind im Erwerbsentgelt enthalten. Die Erwerber teilen der Friedhofsverwaltung schriftlich mit, welcher Name und welches Sterbedatum eingetragen werden soll.
- (6) Die Pflege und Bepflanzung der Gemeinschaftsanlage sind im Erwerbsentgelt enthalten.
- (7) Blumen und Grablichter dürfen lediglich auf die dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Die Rasenfläche dient nicht der individuellen Gestaltung.
- (8) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes kann die Grabstätte von der Friedhofsverwaltung neu vergeben werden. Das Namensschild wird entfernt. Sollten die Nutzungsberechtigten nicht schriftlich bis zum Ende des Nutzungsrechtes den Wunsch geäußert haben, dass sie das Namensschild haben möchten, wird das Namensschild von der Friedhofsverwaltung entsorgt.

§ 12
Gestaltung und Pflege

- (1) Einzelgrabstätten sind so zu gestalten, dass Nachbargrabstätten, Wege und öffentliche Flächen nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Auf dem Tierfriedhof müssen möglichst alle Abfälle einer Wiederverwertung zugeführt werden. Die Verwendung von Kränzen und Gestecken mit Kunststoffanteil ist daher nicht erlaubt, ebenso alle Glasartikel (Bilderrahmen, Gläser, Laternen). Ein Einsatz von chemischen Mitteln ist grundsätzlich nicht zulässig. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon nach vorheriger Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung im Einzelfall abgewichen werden.

- (3) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 13

Pflege durch die Friedhofsverwaltung

Die Landeshauptstadt Kiel übernimmt auf Wunsch für ein Kalenderjahr oder länger die Grabpflege und -bepflanzung der Einzelgrabstätten laut Entgeltsordnung.

§ 14

Grabmale

- (1) Grabmale dürfen nur aus Holz, Stein oder Eisen oder anderen natürlichen Materialien sein. Künstlich hergestellte Grabmale aus granuliertem Steinmaterial unter Verwendung von chemischen Bindemitteln sind nicht zugelassen.
- (2) Es werden ausschließlich liegende Grabmale zugelassen.
- (3) Grababdeckungen sind nicht zugelassen.
- (4) Die Ausmaße des Grabmals dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
- a. Tiefe: 1/2 Grablänge
 - b. Breite: 2/3 Breite des gesamten Grabes

§ 15

Haftung

Die Landeshauptstadt Kiel haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Tierfriedhofes und seiner Anlage, durch dritte Personen, durch Tiere oder höhere Gewalt verursacht werden. Im Übrigen haftet die Landeshauptstadt Kiel nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 16

Entgelte

Für den Erwerb von Nutzungsrechten auf dem von der Landeshauptstadt Kiel verwalteten Tierfriedhof und für die Inanspruchnahme städtischer Leistungen sind Entgelte nach der jeweils geltenden Entgeltsordnung zu entrichten.

§ 17
Hausrecht

Die Landeshauptstadt Kiel behält sich vor, Personen, die sich nicht gemäß der Betriebssatzung verhalten, vom Tierfriedhof zu verweisen.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 19.08.2004 tritt am gleichen Tag außer Kraft.

Kiel, den 10.09.2012

Der Oberbürgermeister

I.V. Todeskino